

Freie Wähler Bad Salzuflen e.V.

Vereinssatzung

§1 Name und Sitz

Die Wählergemeinschaft führt den Namen „Freie Wähler Bad Salzuflen e.V.“

Der Sitz ist in Bad Salzuflen

§2 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung freier und unabhängiger Bürger und Bürgerinnen, die eine politische Willensbildung haben und durch Teilnahme an den Wahlen in Bad Salzuflen unabhängig von Parteibildungen eine sachgemäße, bürgernahe Vertretung der Wahlberechtigten Bevölkerung im Stadtrat von Bad Salzuflen und im Kreistag von Lippe anstrebt.

Ziele sind:

- Austausch kommunalpolitischer Erfahrungen
- Gemeinsame Aufgabenlösung
- Einflussnahme auf die politische Willensbildung in Bad Salzuflen und im Kreis Lippe
- Förderung des Engagements für sachliche Politik
- Gemeinnützige Zwecke verfolgen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen n Ur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Zu Vergütende Tätigkeiten sowie deren Erstattungssätze werden als Vorstandsbeschluss jährlich festgesetzt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Freie Wähler Bad Salzuflen e.V.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder können freie und unabhängige Bürger und Bürgerinnen werden, die diese Satzung

anerkennen.

Die Mitgliedschaft ist zu beantragen.

Eine Mitgliedschaft ist nicht möglich, wenn die Person in anderen Orts- oder Kreisebenen Wählergemeinschaften nicht den Freien Wählern angehören.

Anträge sind an den Vorstand zu entrichten, der die Aufnahme prüft und über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§4 Austritt, Ausschluss, Streichung

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins.

Durch Austritt oder Ausschluss oder Streichung.

Durch Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres.

Die Erklärung muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn die Person gegen die Satzung verstößt, diese nicht anerkennt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schädigt.

Eine Streichung kann erfolgen, wenn festgestellt wird, dass das Mitglied nicht mehr an der Zielsetzung des Vereins interessiert ist oder wenn er die Beitragszahlung einstellt.

Ausschluss und Streichung erfolgen durch Beschluss des erweiterten Vorstandes.

Gegen den schriftlichen mitgeteilten Beschluss, steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§5 Satzungsgemäßer Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe durch Einzugsermächtigung zu entrichten.

Der Betrag wird immer für das gesamte Kalenderjahr entrichtet.

Der Jahresbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Es wird zwischen Familienbeitrag, Einzelpersonen Beitrag oder Schüler und Studenten sowie

Personen in einer Berufsausbildung unterschieden.

Verlässt eine Person die Schul oder Berufsausbildung, ist eigenständig der Einzel oder Familienbeitrag zu entrichten.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Geschäftsführer. Die Verteilung der Geschäftsbereiche innerhalb des Vorstandes bleibt einer Regelung durch Vorstandsbeschluss vorbehalten.

Der Vorstand kann weitere Aufgaben an Mitglieder übertragen.

Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden und deren Stellvertreter vertreten. Beide sind jeweils Alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Dauer beträgt 2 Jahre.

Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch Ergänzungswahl neu zu wählen.

Der Vorstand nimmt die organisatorischen Aufgaben der Freie Wähler Bad Salzuflen e.V. Wahr.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden.

Bei Verhinderung seinem Stellvertretenden.

§7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins Freie Wähler Bad Salzuflen e.V. Ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einmal im Jahr einzuberufen.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt.

Die Einladungen haben mit einer 2 Wochen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sich gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung kein begründeter Einwand erhebt, den der amtierende Vorsitzende oder

Die Mehrheit der Anwesenden Mitglieder als solchen anerkennen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§8 Protokolle, Wahlen, Abstimmungen

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden und einem vom Ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle müssen stets Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung sowie Anwesenheit der Mitglieder umfassen.

Wahlen:

- Wahlen können soweit nicht anders in der Satzung bestimmt offen durchgeführt werden.
- Anträge auf geheime Wahl müssen von Mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Personen gestellt werden.
- Kommt im ersten Wahl Durchgang eine Stimmengleichheit zustande, ist ein zweiter Wahldurchgang durchzuführen.
- Bringt auch dieser Durchgang keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- Beschlüsse werden immer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen strammen gefasst.

Die Wahl der Bewerber für die Reserveliste zur Wahl ist stets geheim zu wählen.

Nach den Wahlgesetzen ist jeder Teilnehmer der Mitgliederversammlung berechtigt, Bewerber vorzuschlagen.

Dem Bewerber muss Gelegenheit gegeben werden, seine politische Einstellung und sein Programm vorzutragen.

§9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ist der Vorstand nicht mit der Satzung einverstanden, so kann diese erst in der nächsten Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

§10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins Freie Wähler Bad Salzuflen e.V. Kann nur in einer mit Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ist der Vorstand mit der Auflösung nicht einverstanden, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit der Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig entscheidet.